



STARK AUF IHRER SEITE.

Wien, am 16.11.2015

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

VII7@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Mutterschutzgesetz, des Väter-Karenzgesetz und des Angestelltengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Angestellter Apotheker Österreichs, die Interessenvertretung der Angestellten Apotheker (VAAÖ), nimmt zu dem oben genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Als Interessensvertretung einer Berufsgruppe mit sehr hohem Frauenanteil sind wir sehr häufig mit der Problematik rund um die Mutterschutzbestimmungen befasst. In Bezug auf die Elternteilzeit sehen wir die Einführung eines „Bandbreite“ – Modells als ungünstig an, da dieses zu einer Einschränkung bei der Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuungspflichten führt.

Wenn beispielsweise Eltern die Kinderbetreuung für weniger als 12 Stunden organisieren könnten und eine derartige Arbeitszeit im betreffenden Betrieb möglich ist, sollte nicht gesetzlich vorgeschrieben sein, dass die Elternteilzeit mindestens 12 Stunden zu betragen hat. In Apothekenbetrieben sind Dienstverhältnisse im Teildienst in unterschiedlichen Dienstaussmaßen bereits seit langer Zeit Realität. Dabei beträgt das Mindestdienstaussmaß 8 Wochenstunden und ist dieses Dienstaussmaß bei Eltern in Elternteilzeit sehr beliebt.

Das Bandbreitenmodell erscheint uns auch insofern entbehrlich, da in § 15j Abs 10 MSchG und § 8b Abs. 10 VKG normiert wird, dass Vereinbarungen außerhalb der Bandbreite dennoch als Teilzeitvereinbarungen im Sinne des MSchG bzw. VKG gelten.

Als Interessensvertretung von Dienstnehmern, die zum überwiegenden Großteil in Kleinbetrieben mit weniger als 21 Dienstnehmern beschäftigt sind, wollen wir die Gelegenheit nutzen um auf die Problematik der unterschiedlichen Behandlung von Dienstnehmern in Betrieben mit bis zu 20 Dienstnehmern und mit über 20 Dienstnehmern hinweisen.

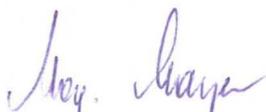
Gerade in Kleinbetrieben ist es für die betroffenen DienstnehmerInnen nicht möglich eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG / VKG rechtlich durchzusetzen, da die entsprechenden Bestimmungen im Gesetzestext mit „Vereinbarte Teilzeitbeschäftigung“ statt „Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung“ überschrieben sind und sie dafür ihren Dienstgeber, mit dem sie im Kleinbetrieb Seite an Seite arbeiten, vor Gericht bringen müssten, wovor die DienstnehmerInnen aus verständlichen Gründen zurückschrecken.

Auch erscheint uns die unterschiedliche Behandlung von Dienstnehmern in kleineren und größeren Betrieben als sachlich nicht begründet, da die Betreuungspflichten für kleine Kinder jeweils die Gleichen sind. Dass größere Betriebe es leichter verkraften könnten Dienstnehmer im Teildienst zu beschäftigen, entspricht auch nicht der Realität, siehe beispielsweise die Apothekenbetriebe, in denen die überwiegende Anzahl an Dienstnehmern im Teildienst beschäftigt ist.

Die unterschiedliche Behandlung von Dienstnehmern in kleineren und größeren Betrieben ist daher sachlich nicht zu rechtfertigen und sollte aus dem MSchG und dem VKG gestrichen werden. Statt dessen sollten die DienstnehmerInnen aus Kleinbetrieben den gleichen Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung haben wie ihre KollegInnen aus den größeren Betrieben.

Wunschgemäß übermitteln wir diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen


Mag. pharm. Ulrike Mayer
Präsidentin




Mag. iur. Norbert Valecka
Direktor